

# **Geschäftsordnung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz vom 10. März 2018**

(geändert Kreissynode 28.11.2020 u. Kreissynode 05.06.2021 ergänzt,  
ergänzt Kreissynode 06.11.2021)

## **§ 1 Tagungsturnus**

(1) Die Kreissynode versammelt sich regelmäßig mindestens einmal im Jahr auf *Einberufung von der oder dem Präses im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat*. Synoden können auch digital tagen.

(2) Sie ist außerdem von der oder dem Präses einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangt. Bei der Einladung muss lediglich der Gegenstand angegeben werden.

## **§ 2 Gottesdienst**

Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet und Segen.

## **§ 3 Mitgliedschaft; Legitimationsprüfung und Versprechen**

(1) Nach der Eröffnung jeder Tagung stellt die Kreissynode die Legitimation ihrer Mitglieder fest.

(2) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen gemäß Art. 44 Abs. 3 der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Synode stellt zu Beginn jeder Tagung ihre Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest. Anwesenheit- und Beschlussfähigkeitsprüfung können durch eine Zutrittsregistrierung in den digitalen Raum erfolgen.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Wahlen und Abstimmungen erneut festzustellen, falls sie angezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Kreissynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

## **§ 5 Wahl des Präsidiums**

(1) Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. So-

dann werden die *zwei* Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bilden das Präsidium. Eine digitale Wahl ist möglich.

(2) Das Präsidium bleibt bis zur *Neuwahl der oder des Präses und der Vizepräsidenten im Amt.*

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent steht für Ämter nach Absatz 1 nicht zur Wahl.

## **§ 6 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Die oder der Präses beruft die Kreissynode ein, eröffnet und schließt die Tagung und die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Kreissynode. Sie oder er vertritt die Kreissynode nach außen.

(2) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Kreissynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht im Tagungsgebäude zu.

(3) Die oder der Präses kann sich durch die stellvertretenden Präsidiumsmitglieder vertreten lassen.

(4) Die Vizepräsidenten unterstützen die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

## **§ 7 Vorbereitung der Tagungen**

(1) Das Präsidium bereitet im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die Tagung der Kreissynode vor und bestimmt Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung.

(2) Es prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode.

(3) Der Kreiskirchenrat schlägt der Kreissynode die Bildung der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberufenden der Arbeitsgruppen vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(5) Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder der Kreissynode**

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Arbeit der Kreissynode teilzunehmen.

(2) Sind Synodale verhindert, an der Tagung der Kreissynode teilzunehmen, müssen sie dies der Geschäftsstelle so rechtzeitig mitteilen, dass Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können.

(3) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen, melden sich bei dem Präsidium und der Protokollführung ab.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

Die Kreissynode verhandelt öffentlich. Sie kann *im Einzelfall* die Öffentlichkeit ausschließen. *Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Kreissynode in nicht öffentlicher Sitzung.* Digitale Synoden sind öffentlich; die Öffentlichkeit wird über einen Youtube-Link hergestellt oder Gäste und Pressevertreter erhalten einen Zugangslink.

## **§ 10 Gäste**

Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Kreissynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

## **§ 11 Einladung und vorläufige Tagesordnung**

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Kreissynode. Für digitale Synoden kann aus zwingenden Gründen eine kürzere Ladungsfrist erfolgen, wenn der Synodentermin vorher angekündigt wurde.

(2) Vorlagen sollen den Synodalen mindestens 10 Tage vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Kreissynode stellt die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Nach § 1 Abs.2 einberufene Kreissynoden behandeln als Tagesordnung Anträge und Vorlagen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen.

*(5) Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium sind einzuladen.*

## **§ 12 Anträge**

(1) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Bischöfin oder der Bischof
2. die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent
3. Vertreter der Kirchenleitung
4. Vertreter des Konsistoriums
5. der Kreiskirchenrat
6. das Präsidium der Kreissynode
7. die Ausschüsse der Kreissynode
8. mindestens 10 Synodale der Kreissynode
9. die Gemeindeglieder des Kirchenkreises
10. der Kreisjugendkonvent
11. die oder der Präses der Landessynode

~~Für digitale Synoden mit verkürzter Ladungsfrist wird diese aufgehoben.~~

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 8 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Kreissynode nur dann zur Verhandlung zugelassen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 11 bestimmten Frist einzubringen.

(3) Anträge der in Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 genannten Art leitet die oder der Präses zunächst demjenigen ständigen Ausschuss der Kreissynode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Kreissynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) darf jedes Mitglied der Kreissynode stellen. Sie sind auf Verlangen des oder der Präses schriftlich einzureichen.

## **§ 13 Beratung**

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet. Für digitale Synoden gelten besondere Verhaltensregeln. Diese sind vorher bekannt zu geben.

(2) Die oder der Präses erteilt das Wort. Will sie oder er sich selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, gibt sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz ab. Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(3) Eine oder einer der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter erhält auf ihren oder seinen Wunsch das Einleitungswort und / oder das Schlusswort. Im Übrigen erhalten die Rednerinnen oder die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises darf jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie soll die Rednerin oder der Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## **§ 14 Redeordnung**

(1) Die Rednerin oder der Redner sprechen mit Saalmikrophon von ihrem Platz oder vom Rednerpult aus. Für digitale Synoden gelten besondere Verhaltensregeln. Diese sind vorher bekannt zu geben.

(2) Sie sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden.

(3) Die oder der Präses sorgt dafür, dass Weitläufigkeit oder Wiederholungen vermieden werden. *Die oder der Präses darf erforderlichenfalls eine Begrenzung auf maximal 3 Wortmeldungen vornehmen.* Zu diesem Zweck kann sie oder er eine Rednerin oder einen Redner ermahnen und ihr oder ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Kreissynode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

## **§ 15 Schluss der Beratung**

(1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Redeliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntzugeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluss der Redeliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen

## **§16 Abstimmung**

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind Anträge schriftlich einzubringen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Entscheidung, kündigt die oder der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag ändern, danach über den gegebenenfalls veränderten Hauptantrag selbst abgestimmt. Liegen zum Hauptantrag mehrere Änderungsanträge vor, geht bei der Abstimmung der weitest gehende Antrag den übrigen vor. Den Vorrang hat der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge. Erst wenn diese Anträge abgelehnt sind, ist die Abstimmung über die übrigen Anträge zulässig.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Kreissynode entscheidet hierüber.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Synodalen findet die Abstimmung in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln statt. Wird das Stimmverhältnis von mindestens drei Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(7) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

*(8) Im Fall einer Videokonferenz bestimmt die oder der Präses das Wahlverfahren. Dabei können die Stimmen am Bildschirm ausgezählt oder durch ein gesondertes Wahlprogramm ermittelt werden. Bei einer geheimen Abstimmung muss die Vertraulichkeit gewährleistet sein.*

## **§17 Wahlen**

(1) Der Kreiskirchenrat und Präsidium bereiten die Wahlen vor, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Vorschläge aus der Mitte der Kreissynode sind zulässig, wenn sie von mindestens 10 Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, *wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält*, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht

erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben bis zur Zahl der zu wählenden Personen; bei Stimmgleichheit findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz (3) Satz 3 anzuwenden.

(8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in digitaler Form mit den Abstimmungstools des Programmes Zoom (offen oder geheim).

## **§ 18 Fragestunde**

(1) Unbeschadet der allgemeinen Auskunftspflicht des Kreiskirchenrates gegenüber der Kreissynode sind jedes Mitglied und jedes zu einer Tagung eingeladenes stellvertretendes Mitglied berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Superintendentin oder den Superintendenten zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt die Zeit der Fragestunde.

(3) Der Superintendentin oder der Superintendent kann die Beantwortung der Frage an ein Mitglied des Kreiskirchenrates oder eines Synodalausschusses delegieren.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19 Niederschrift**

(1) Über die Verhandlungen der Kreissynode wird auf der Tagung ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt zur Einsichtnahme in der Superintendentur aus.

(2) Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt am Ende der Tagung der Kreissynode nach Verlesen der Niederschrift durch Beschluss der Synodalen. Nach digitalen Synoden erfolgt die Bestätigung der Niederschrift durch den Kreiskirchenrat.

## **§ 20 Geschäftsstelle**

(1) Das Büro der Superintendentur fungiert als Geschäftsstelle der Kreissynode und erledigt die für ihre Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten, erstellt die Tagungsniederschrift und sorgt für ihre Zusammenstellung und Versendung. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist unabhängig. Sie untersteht der oder dem Präses.

(3) Der Kreiskirchenrat sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

## **§ 21 Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse**

(1) Die Kreissynode *wählt aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Ausschussmitglieder und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz.* Über die Anzahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse entscheidet die Kreissynode. Es sind mindestens zu bilden: der Haushalts-, der Bau- und der Strukturausschuss.

(2) Die Kreissynode entscheidet über die Bildung eines Geschäftsführenden Ausschuss. Seine Besetzung erfolgt Funktionen bezogen durch die Superintendentin oder den Superintendenten, ihre bzw. seine Stellvertreter, die oder den Präses und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse für Haushalt und Bau.

(3) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Sie wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(5) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(6) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Kreissynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(7) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Kreissynode ist über die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

(8) Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Abs. 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch

Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

## **§ 22 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse**

(1) Die von der Kreissynode eingesetzten Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Kreissynode oder den Kreiskirchenrat gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an den Kreiskirchenrat.

(2) Die Ständigen Ausschüsse können den Kreiskirchenrat bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. Sie können den Kreiskirchenrat bitten, Vertreterinnen oder Vertreter des Ausschusses zu hören.

(3) Die Superintendentur unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit, unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen und leistet ihnen die gewünschte Hilfe.

## **§ 23 Niederschrift über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse**

Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die oder der Präses der Kreissynode und der Kreiskirchenrat erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen Niederschriften können in der nächsten Sitzung von Mitgliedern vorgebracht werden.

## **§ 24 Aufwand der Synode**

Die Fahrtkosten der gewählten Mitglieder zu den Synodaltagungen trägt der zuständige Gemeindekirchenrat jeweils auf Antrag, für die geborenen Mitglieder und die berufenen Synodalen der Kirchenkreis. Die Fahrtkosten für die Mitglieder des Kreiskirchenrates und der Ausschüsse werden vom Kirchenkreis auf Antrag übernommen.

## **§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(1) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zehn Synodale widersprechen.

## **§26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 10. März 2018 von der Kreissynode beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Kirsch', with a long, thin vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Christian Kirsch  
Präses der Kreissynode

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 28. November 2020 von der Kreissynode geändert und auf der Kreissynode am 05. Juni 2021 ergänzt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Kirsch', with a long, thin vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Christian Kirsch  
Präses der Kreissynode

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 06. November 2021 von der Kreissynode ergänzt.

Christian Kirsch  
Präses der Kreissynode